## Zu § 8 LPO II (Notenskala und Notenbildung):

§ 9 LPO I lautet:

„§ 9

Notenskala und Notenbildung

(1) [1]Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

| | |
|---|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft, |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

[2]Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig

(2) [1]Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. [2]Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. [3]Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

| | |
|---|---|
| von 1,00 bis einschließlich 1,50 | die Note sehr gut, |
| von 1,51 bis einschließlich 2,50 | die Note gut, |
| von 2,51 bis einschließlich 3,50 | die Note befriedigend, |
| von 3,51 bis einschließlich 4,50 | die Note ausreichend, |
| von 4,51 bis einschließlich 5,50 | die Note mangelhaft, |
| über 5,50 | die Note ungenügend. |

(3) Die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

| | |
|---|---|
| von 1,00 bis einschließlich 1,50 | mit Auszeichnung bestanden, |
| von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut bestanden, |
| von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend bestanden, |
| von 3,51 bis einschließlich 4,50 | bestanden.“ |